



Rechnungsprüfungsamt  
- Fachbereich 14 -

# Bericht

**über die Prüfung  
des Jahresabschlusses**

**zum 31.12.2017**

**der  
Stadt Jever**

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	4
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses .....	5
1.1. Prüfungsauftrag .....	5
1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	5
1.3. Jahresabschluss des Vorjahres, Entlastung und Ergebnisverwendung .....	6
1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft .....	7
1.4.1. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, Genehmigungen .....	7
1.4.2. Vorläufige Haushaltsführung .....	7
1.4.3. Haushaltsplan 2017 und Nachträge .....	7
1.4.4. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm .....	8
1.4.5. Verpflichtungsermächtigungen .....	8
1.4.6. Ausführung des Haushaltsplans .....	9
1.4.7. Investitionskredite, Schuldenmanagement .....	10
1.4.8. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite .....	10
1.4.9. Haushaltssicherungskonzept .....	10
1.4.10. Stellenplan .....	10
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens .....	10
2.1. Allgemeines .....	10
2.2. Buchführung .....	11
2.3. Anordnungs- und Belegwesen .....	11
2.4. Kassenwesen .....	12
2.5. Internes Kontrollsystem .....	12
2.6. Systemprüfungen .....	12
3. Prüfung des Jahresabschlusses .....	12
3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses .....	12
3.2. Aktivseite der Bilanz .....	13
3.2.1. Immaterielles Vermögen .....	13
3.2.2. Sachvermögen .....	14
3.2.3. Finanzvermögen .....	15
3.2.4. Liquide Mittel .....	17
3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung .....	17
3.3. Passivseite der Bilanz .....	17
3.3.1. Nettoposition .....	17
3.3.2. Schulden .....	18
3.3.3. Rückstellungen .....	19
3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung .....	20
3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre .....	20
3.5. Ergebnisrechnung .....	200
3.5.1. Allgemeines .....	200
3.5.2. Jahresergebnis .....	20
3.5.3. Plan-Ist-Vergleich .....	21
3.5.4. Teilergebnisrechnungen .....	21
3.5.5. Jahresvergleich .....	21
3.6. Finanzrechnung .....	21
3.6.1. Allgemeines .....	21
3.6.2. Finanzlage .....	22

3.6.3. Plan-Ist-Vergleich.....	22
3.6.4. Teilfinanzrechnungen.....	22
3.6.5. Jahresvergleich.....	22
3.7. Anhang und Anlagen zum Anhang.....	23
4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess .....	23
5. Prüfung von Vergaben .....	24
6. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	24
7. Bestätigungsvermerk .....	25

Anlagen:

Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Stadt Jever

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und kassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und kassenverordnung
ld.	laufend
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Mio.	Millionen
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
Nr.	Nummer
OLB	Oldenburgische Landesbank
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP ERP / SAP	Finanzsoftware der Gemeinde Wangerland
S.	Satz / Seite
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u.a.	unter anderem
VoBa	Volksbank
z.B.	zum Beispiel

## **1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses**

### **1.1. Prüfungsauftrag**

Der Jahresabschluss der Stadt Jever zum 31.12.2017 obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Rechnungsprüfung. Die Durchführung der Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 153 Abs. 3 NKomVG durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde von Herrn Dipl.-Kfm. Olaf Koch durchgeführt.

### **1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung war der für die Stadt Jever am 27.04.2023 nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2017 bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen. Die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss war beigelegt.

Als Prüfungsunterlagen dienten das gesamte auf Belege und sonstige Unterlagen gestützte Rechenwerk der Stadt, sowie die Akten und das sonstige Schriftgut der Stadt. Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Stadt, Herrn Jones, erteilt bzw. zugeleitet.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Der Schwerpunkt der Prüfung der Bilanzpositionen lag auf der Prüfung der Vollständigkeit und der zutreffenden Fortschreibung der einzelnen Positionen. Bei der Ergebnis- und Finanzrechnung lag der Prüfungsschwerpunkt in der vollständigen Erfassung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen sowie der zutreffenden Zuordnung zu den entsprechenden Positionen. Bei der Prüfung des Anhangs lag der Prüfungsschwerpunkt in der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Prüfung erfolgte dahingehend, ob der Anhang einschließlich des Rechenschaftsberichtes mit dem Jahresabschluss und den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang stehen und insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt wiedergeben, sowie mögliche finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend darstellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze. Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit wurden die Prüfungshandlungen entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Aussagen treffen zu können.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung des Aussagegehaltes der vorgelegten Unterlagen vorgenommen und auf Unrichtigkeiten und Verstöße beruhende falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Zudem kann aufgrund der Prüfung eine Beurteilung darüber abgegeben werden, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Aufgrund des großen zeitlichen Abstandes des Prüfungszeitpunktes im Jahr 2023 zum zu prüfenden Jahresabschluss 2017, wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sowohl davon abgesehen, eine Beurteilung der Verwaltungsorganisation und -prozesse vorzunehmen, als auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung der Belege wurden zum besseren Verständnis von Erfassungs- und Buchungsabläufen lediglich einzelne Verwaltungsprozesse angesehen und von der Verwaltung erläutert.

Neben den analytischen Prüfungshandlungen wurden Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen. Prüfungen der Belege des Jahres 2017 zur Vorbereitung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG wurden stichprobenhaft in der Zeit von Ende Juli 2018 bis Mitte September 2018 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Über die Prüfungen hat die Stadt einen gesonderten Vermerk erhalten. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beschränkte sich daher vorwiegend auf Auswertungen der Finanzsoftware.

Die durchgeführte Prüfung bildet in ihrer Gesamtheit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit den dazugehörigen Anlagen.

Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung sind nicht Inhalt des Berichts.

### **1.3. Jahresabschluss des Vorjahres, Entlastung und Ergebnisverwendung**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde am 06.07.2023 entsprechend § 129 Abs. 1 NKomVG vom Rat der Stadt Jever beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Herrn Albers für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Beschluss wurde entsprechend § 129 Abs. 2 NKomVG am 11.08.2023 im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Jever, Ausgabe 4/2023 öffentlich bekannt gemacht; die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 22.08.2023. Das Haushaltsjahr 2016 wurde somit ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

In der Ratssitzung vom 06.07.2023 wurde beschlossen, das ordentliche Ergebnis i.H.v. 841.718,24 € unter Berücksichtigung des auf die Stiftungen entfallenden Teilbetrages i.H.v. 1.861,53 € der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen und i.H.v. 265.866,90 € mit den Sollfehlbeträgen aus dem letzten kameralen Abschluss und i.H.v. 573.989,81 € mit den doppischen Fehlbeträgen zu verrechnen. Das außerordentliche Ergebnis i.H.v. 983.056,02 € soll i.H.v. 632.407,94 € mit den doppischen Fehlbeträgen verrechnet und i.H.v. 350.648,08 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt werden.

## **1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft**

### **1.4.1. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, Genehmigungen**

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend der Vorschriften des § 112 NKomVG erstellt. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden verwendet.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die vom Rat der Stadt Jever beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wurde vom Rat der Stadt in der Sitzung vom 02.03.2017 beschlossen, die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte damit nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist.

Der Landkreis Friesland als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung der Stadt Jever für das Haushaltsjahr 2017 mit Schreiben vom 19.05.2017 genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte auf der Homepage der Stadt Jever am 20.06.2017 und die öffentliche Auslegung entsprechend § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 22.06.2017 bis zum 30.06.2017.

Mit der Haushaltssatzung wurde dem Rat der Stadt Jever gemäß § 118 NKomVG gleichzeitig die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung vorgelegt und das Investitionsprogramm durch den Rat beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 22.06.2017 vom Rat der Stadt Jever beschlossen; die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 04.07.2017. Am 12.07.2017 wurde die 1. Nachtragssatzung auf der Homepage der Stadt Jever veröffentlicht; die öffentliche Auslegung erfolgte vom 17.07.2017 bis zum 25.07.2017.

### **1.4.2. Vorläufige Haushaltsführung**

Aufgrund der während des Genehmigungsverfahrens zunächst nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung der Stadt Jever wurde die Haushaltswirtschaft unter Beachtung der Vorschriften nach § 116 NKomVG zur vorläufigen Haushaltsführung geführt.

### **1.4.3. Haushaltsplan 2017 und Nachträge**

Der Haushaltsplan der Stadt Jever wurde auf Grundlage des § 113 NKomVG i.V.m. § 1 KomHKVO aufgestellt. Der Haushaltsplan wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt und entsprechende Teilhaushalte gegliedert. Gemäß § 115 Abs. 1 NKomVG gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend für die Nachtragssatzung. Damit sind für die Aufstellung der Nachträge die Vorschriften über den Haushaltsplan ebenfalls anzuwenden.

Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 veröffentlichten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2017 und die Nachträge verwendet. Die nach § 1 Abs. 1 KomHKVO verbindlichen Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2017 und die Nachträge vollständig vor.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Stadtverwaltung. Entsprechend der Organisationsstruktur wurden im Haushalt vier Teilhaushalte gebil-

det, denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Innerhalb der Teilhaushalte wurden durch Haushaltsvermerk Budgets gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO gebildet.

Der Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG ist in der Planung für den ordentlichen Haushalt erreicht; die geplanten ordentlichen Erträge i.H.v. 30.146.800,00 € übersteigen die geplanten ordentlichen Aufwendungen i.H.v. 26.481.300,00 € um 3.665.500,00 €. Für den außerordentlichen Haushalt ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht; es werden außerordentliche Erträge i.H.v. 66.800,00 € und außerordentliche Aufwendungen i.H.v. 91.300,00 € ausgewiesen. Das geplante Jahresergebnis weist in Folge dessen einen Betrag i.H.v. 3.641.000,00 € aus. Daneben werden in der Haushaltsplanung Einzahlungen des Finanzhaushaltes i.H.v. 31.887.300,00 € und Auszahlungen des Finanzhaushaltes i.H.v. 29.142.100,00 € ausgewiesen. Die Beträge beinhalten die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit (5.421.200,00 €), aus Investitionstätigkeit (- 2.681.200,00 €) und Finanzierungstätigkeit (5.200,00 €). Somit ist die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der Planung für das Haushaltsjahr rechnerisch sichergestellt, da der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit durch den positiven Saldo aus der Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit i.H.v. 5.426.400,00 € ausgeglichen werden kann.

#### **1.4.4. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm**

Für die Haushaltswirtschaft ist von der Stadt Jever entsprechend § 118 Abs. 1 NKomVG eine Ergebnis- und Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde zu legen, wobei das erste Planungsjahr dabei das Haushaltsjahr ist, das demjenigen Haushaltsjahr, für das die Haushaltssatzung gelten soll, vorausgeht. Als Grundlage dafür ist gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Nach § 118 Abs. 5 NKomVG ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung dem Rat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und wird entsprechend § 9 Abs. 1 KomHKVO in den Haushaltsplan einbezogen. Das Investitionsprogramm besteht gemäß § 9 Abs. 2 KomHKVO aus den Ansätzen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten und soll gesondert darstellbar sein, da es nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Beschlussfassung des Rates unterliegt.

Dem Haushaltsplan 2017 sind die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, nach Teilhaushalten gegliedert, beigefügt. Die Ergebnis- und Finanzplanung im Haushalt 2017 umfasst entsprechend der rechtlichen Vorgaben die Planungsjahre 2016 bis 2020.

#### **1.4.5. Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 NKomVG wurde im Haushaltsplan einschließlich der Nachträge gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 1 d NKomVG i.H.v. 981.000,00 € festgesetzt.

### 1.4.6. Ausführung des Haushaltsplans

<b>Ergebnishaushalt / -rechnung</b>	<b>Ausführung -in €-</b>	<b>Plan -in €-</b>	<b>Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-</b>
ordentliche Erträge	31.239.958,11	30.146.800,00	+ 1.093.158,11
ordentliche Aufwendungen	25.865.336,54	26.481.300,00	+ 615.963,46
ordentliches Ergebnis	5.374.621,57	3.665.500,00	+ 1.709.121,57
außerordentliche Erträge	875.430,08	66.800,00	+ 808.630,08
außerordentliche Aufwendungen	99.290,61	91.300,00	- 7.990,61
außerordentliches Ergebnis	776.139,47	- 24.55,00	+ 800.639,47

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist gegeben. Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss i.H.v. rd. 5.374.600,00 € ab. Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss i.H.v. rd. 776.100,00 € ab. Hierzu verweisen wir auf Gliederungspunkt 3.5.2. dieses Berichts. Das Jahr 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss i.H.v. insgesamt rd. 6.150.800,00 € ab. Gegenüber der Planung hat sich das Jahresergebnis um rd. 2.509.800,00 € verbessert. Über die Verwendung des Überschusses entscheidet der Rat der Stadt Jever im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017.

<b>Finanzaushalt / -rechnung</b>	<b>Ausführung -in €-</b>	<b>Plan -in €-</b>	<b>Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-</b>
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	29.741.585,04	28.667.300,00	+ 1.074.285,04
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.850.004,91	23.246.100,00	- 603.905,91
Saldo	5.891.579,13	5.421.200,00	+ 470.379,13
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.123.685,79	2.617.900,00	- 494.214,21
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.599.834,00	5.299.100,00	+ 2.699.266,00
Saldo	- 476.148,21	- 2.681.200,00	+ 2.205.051,79
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		602.100,00	- 602.100,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	573.099,06	596.900,00	+ 23.800,94
Saldo	- 573.099,06	5.200,00	- 578.299,06
haushaltsunwirksame Einzahlungen	2.556.009,09		+ 2.556.009,09
haushaltsunwirksame Auszahlungen	2.450.040,81		- 2.450.040,81
Saldo	105.968,28		105.968,28
Endbestand an Zahlungsmitteln (liquide Mittel)	5.801.919,48	1.792.100,00	+ 4.009.819,48

Neben dem Haushaltsausgleich sind entsprechend § 110 Abs. 4 NKomVG die Liquidität der Stadt sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Ausweislich der Finanzrechnung ist in der Planung und der Ausführung die Liquidität der Stadt sichergestellt, da die Endbestände an Zahlungsmitteln jeweils positiv sind. In der Ausführung des Haushalts wird ein Saldo aus Verwaltungs- und Investitionstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit i.H.v. rd. 4.842.331,86 € ausgewiesen; die geplanten Werte sahen einen Saldo i.H.v. 2.745.200,00 € vor.

#### **1.4.7. Investitionskredite, Schuldenmanagement**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung auf 602.100,00 € festgesetzt. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 04.07.2017 erteilt. Ausweislich des Jahresabschlusses sind die Investitionskredite zum 31.12.2017 um rd. 573.100,00 € auf rd. 4.217.100,00 € gesunken.

#### **1.4.8. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden durften, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 4.500.000,00 € festgesetzt. Ausweislich des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wurden keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen.

#### **1.4.9. Haushaltssicherungskonzept**

Ein Haushaltssicherungskonzept war für das Haushaltsjahr 2017 nicht erforderlich.

#### **1.4.10. Stellenplan**

Der Stellenplan ist entsprechend § 1 Abs. 1 KomHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Bezüglich des Stellenplans wird auf das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 04.07.2017 bezüglich der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans für das Jahr 2017 verwiesen.

Der Personalrat hat das nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz erforderliche Benehmen mit dem Stellenplan hergestellt; die Kommunalaufsicht hat den Stellenplan zur Kenntnis genommen.

### **2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens**

#### **2.1. Allgemeines**

Die Haushaltswirtschaft wird bei der Stadt Jever entsprechend der Vorschriften des § 110 Abs. 3 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungswesen der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der KomHKVO geführt. Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 43 KomHKVO wurde bei der Stadt Jever zum 15.05.2012 erlassen.

## **2.2. Buchführung**

Das Rechnungswesen bei der Stadt Jever umfasst die Finanz- und Anlagenbuchhaltung. Für das Haushalts- und Rechnungswesen wird die Software doppik & more auf Basis des Programms SAP ERP angewendet, die durch die KDO bereitgestellt wird.

Für die eingesetzte Software „mySAP ERP 2004“ liegt eine Prüfbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH vor. Für das Template „doppik & more“ der KDO wurde vom Verbandsgeschäftsführer der KDO ein Zertifikat zur Bestätigung der Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit „doppik & more“ erstellt. Eine durch externe Dritte erteilte Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die eingesetzte Software zur Rechnungslegung liegt bezogen auf das niedersächsische NKR für das Template „doppik & more“ nicht vor.

Die Freigabe zur Anwendung der Software für das Rechnungswesen wurde gemäß § 37 Abs. 5 KomHKVO durch den allgemeinen Vertreter, Herrn Müller, bescheinigt.

Die Vorprüfung und Kontierung der Geschäftsvorfälle sowie die Erstellung von Anordnungen erfolgt dezentral in den Fachabteilungen durch den Aufgabenbereich der „Buchhaltung“. Die Erstellung der Anordnungen im Bereich der Investitionstätigkeit wird zentral in der Fachabteilung „Finanzen und Liegenschaften“ vorgenommen. Die Überwachung der Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen erfolgt im Rahmen der jeweiligen Erfassung der Anordnungen im SAP-System. In den Aufgabenbereich „Stadtkasse“ fallen die Zahlungsabwicklung sowie die Vollstreckung von Forderungen.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan erstellt. Die entsprechend § 4 Abs. 2 KomHKVO verbindlichen Produkt- und Kontenrahmen wurden grundsätzlich eingehalten.

Die Berechtigungen für die Finanzsoftware wurden im Rahmen des Customizing mit der KDO umgesetzt. Neue Berechtigungen werden bei Bedarf nach Freigabe durch die jeweiligen Verantwortlichen durch die KDO eingerichtet.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die bei der Stadt Jever getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Systeme grundsätzlich geeignet sind, damit eine ordnungsmäßige Abwicklung der Finanzvorfälle sichergestellt ist.

## **2.3. Anordnungs- und Belegwesen**

Die Kassenvorgänge und Belege wurden im Laufe der Prüfung stichprobenartig hinsichtlich der Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. In der Zeit von Ende Juli 2018 bis Mitte September 2018 wurde für das Jahr 2017 eine gesonderte Belegprüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG durchgeführt. Diesbezüglich wird auf die Prüfungsfeststellungen verwiesen.

Nach § 38 Abs. 4 KomHKVO sind Buchungen durch begründende Unterlagen zu belegen und die Belege müssen Hinweise zu den Eintragungen in den Büchern enthalten. Die Belegablage für die Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Stadtkasse. Die gezogene Stichprobe bei den vorgenommenen Buchungen für den Bereich der Aufwendungen war grundsätzlich ausreichend begründet und belegt; die Ablage der Belege erfolgte ordnungsgemäß.

Die Prüfung der Verbuchung von Geschäftsvorfällen auf Sachkonten wurde stichprobenartig sowohl unter Berücksichtigung verschiedener Abfragen aus der Finanzsoftware als auch anhand der Papierbelege durchgeführt. Neben Plausibilitätsprüfungen wurden die korrekte Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten und Produkten, die Einhaltung der periodengerechten Zuordnung und die sachgerechte Zuordnung zu den jeweiligen Haushalten geprüft.

## **2.4. Kassenwesen**

Dem RPA obliegt entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung.

Die unvermutete Prüfung der Gemeindekasse erfolgte am 14.11.2017. Diesbezüglich wird auf den Bericht über die Kassenprüfung verwiesen.

## **2.5. Internes Kontrollsystem**

Bei der Stadt Jever ist ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem eingerichtet, das grundsätzlich geeignet ist, die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung und den ordnungsgemäßen Umgang mit Zahlungsmitteln zu gewährleisten.

Auch hinsichtlich der Organisation der Buchführung zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung und Verarbeitung sowie der Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle ist das interne Kontrollsystem ausreichend.

Ein zentrales Vertragsregister über alle bilanzrechtlich relevanten Verträge der Stadt sowie ein zentrales Prozessregister werden nicht geführt. Für den Jahresabschluss wurden diesbezüglich Abfragen in den Fachabteilungen durchgeführt.

## **2.6. Systemprüfungen**

Systemprüfungen wurden im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung aufgrund des zeitlichen Abstands zum Jahr der Prüfung im Jahr 2023 nicht durchgeführt. Systemprüfungen erfolgen jährlich über einen Systemcheck durch die KDO. Aus dem von der KDO im Februar 2023 durchgeführten Systemcheck ergaben sich keine Beanstandungen. Der Systemcheck unterlag nicht der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

# **3. Prüfung des Jahresabschlusses**

## **3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses**

Entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Dem Anhang sind nach § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden-, eine Forderungs- und eine Rückstellungsübersicht sowie eine Übersicht über übertragene Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit Runderlass des MI vom 06.12.2006 für verbindlich erklärten Muster wurden beachtet.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG wäre der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 bis zum 31.03.2018 aufzustellen gewesen. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte am 27.04.2023. Eine fristgerechte Aufstellung wurde aufgrund der zeitlich verzögerten Erstellung der Eröffnungsbilanz und des damit verbundenen Klärungs- und Korrekturbedarfes nicht erreicht.

Aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung konnte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion der Haushaltsführung bei der Stadt nicht umgesetzt werden.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden sachgerecht aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage der Stadt Jever erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte mittels der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, die in den vorgenommenen Stichproben den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

### 3.2. Aktivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Aktivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2017
1. Immaterielles Vermögen	2.688.310,00 €
2. Sachvermögen	69.276.492,72 €
3. Finanzvermögen	2.993.927,95 €
4. Liquide Mittel	5.801.919,48 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	24.551,01 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>80.785.201,16 €</b>

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 6.282.000,00 € erhöht.

**3.2.1. Immaterielles Vermögen** **2.688.310,00 €**  
Vorjahr 2.780.121,00 €

Unter dieser Bilanzposition werden Lizenzen i.H.v. 9.500,00 € und geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse i.H.v. rd. 2.678.800,00 € ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 124 Abs. 4 NKomVG i.V.m. §§ 46, 47 KomHKVO mit den Anschaffungswerten. Das Bilanzierungsverbot für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände nach § 44 Abs. 3 KomHKVO wurde beachtet.

Bei den unter den „Lizenzen“ ausgewiesenen Werten handelt es sich um die in der Stadtverwaltung verwendete Software und weitere EDV. Die Verringerung des Wertes gegenüber dem Vorjahr i.H.v. rd. 10.000,00 € beruht ausschließlich auf Abschreibungen.

Die ausgewiesenen Investitionszuwendungen und -zuschüsse betreffen im Wesentlichen die Sanierungsmaßnahme III „Altstadtquartier“ und private Sanierungsmaßnahmen. Im Jahr 2017 wurden Investitionszuschüsse, hauptsächlich für das Sanierungsgebiet und die Familienförderung i.H.v. rd. 135.200,00 € geleistet. Abschreibungen werden i.H.v. rd. 217.000,00 € ausgewiesen.

### 3.2.2. Sachvermögen

**69.276.492,72 €**  
Vorjahr 68.900.018,60 €

Das Sachvermögen stellt bilanziell den wesentlichen Anteil des Vermögens der Stadt Jever dar. Es teilt sich wie folgt auf:

unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	11.647.093,37 €
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	20.864.852,33 €
Infrastrukturvermögen	32.908.795,56 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	288.352,67 €
Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	512.860,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	580.341,00 €
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.474.197,79 €

Die „unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken“ beinhalten die Bilanzpositionen „Grünflächen“ (rd. 9.744.000,00 €) und „sonstige unbebaute Grundstücke“ (rd. 1.903.100,00 €). Die Grünflächen beinhalten im Wesentlichen öffentliche Grün- bzw. Parkanlagen. Die Veränderung dieser Position gegenüber dem Vorjahr ist nicht berichtsrelevant. Bei den „sonstigen unbebauten Grundstücken“ haben sich hauptsächlich die Grundstücksverkäufe in den Baugebieten Normannenviertel und Vosshörn sowie in den Gewerbegebieten Am Bullhamm und Am Hillernsen Hamm i.H.v. rd. 474.300,00 € wertmindernd ausgewirkt. Die Zugänge i.H.v. rd. 18.500,00 € betreffen die Erschließungen von Baugrundstücken im Normannenviertel.

Die Bilanzposition „bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken“ beinhaltet sowohl den Grund und Boden als auch die jeweiligen Aufbauten. Die Bewertung der Aufbauten erfolgte grundsätzlich mit den (fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, vermindert um darauf basierenden Abschreibungen. Die Bilanzposition hat sich insbesondere bei den folgenden Grundstücken verändert: bei den „Grundstücken mit sozialen Einrichtungen“ wurden Zugänge i.H.v. rd. 821.000,00 € für den Kindergarten Hammerschmidtstr. für das Gebäude, für Parkplatz- und Pflasterflächen, für den Spielplatz und die Umzäunung bilanziert. Aus den „Anlagen im Bau“ wurden wegen der Fertigstellung und Nutzung des Kindergartens Investitionskosten i.H.v. rd. 749.900,00 € aktiviert. Abschreibungen wirken sich i.H.v. rd. 111.200,00 € bilanzmindernd aus. Bei der Bilanzposition „Grundstücke mit Schulen“ wirken sich im Wesentlichen Abschreibungen i.H.v. rd. 185.500,00 € bilanzmindernd aus. Bei den übrigen bebauten Grundstücken wurden als Zugänge verschiedene Grundstücks- und Gebäudemaßnahmen wie Zaunanlagen, Spielplatzerneuerungen und ein Gartenhaus für das Freibad in Jever gebucht. Abschreibungen wirken sich bei diesen Positionen i.H.v. rd. 74.000,00 € aus.

Das Infrastrukturvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig verändert. Unter dem Grund und Boden dieser Bilanzposition werden die Straßengrundstücke der Stadt Jever ausgewiesen. Die übrigen Bilanzpositionen enthalten Bauten und bauliche Anlagen. Lediglich nennenswert ist die Veränderung bei den „Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ aufgrund von Abschreibungen i.H.v. rd. 1.119.200,00 €.

Bei der Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ wurden wie in den Vorjahren Abschreibungen i.H.v. rd. 8.600,00 € gebucht.

Die Position „Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 103.200,00 € erhöht. Bei der Position „Fahrzeuge“ wurden ein Tanklöschfahrzeug für die Feuerwehr (rd. 122.700,00 €) und ein Pritschenfahrzeug für den Baubetriebshof (rd. 23.000,00 €) als Zugänge erfasst. Abschreibungen wirken sich bei dieser Position i.H.v. rd. 55.900,00 € aus. Bei der Position „Maschinen und technische Anlagen“ wirken sich die Zugänge in Form eines Rasentraktors und einer Wildkrautbürste (insgesamt rd. 20.900,00 €) sowie einer Kehrmaschine für die Grundschule Cleverns (rd. 2.400,00 €) bilanzerhöhend aus. Planmäßige Abschreibungen wurden in Höhe von rd. 9.800,00 € gebucht.

Der Wert der Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere“ hat sich ausweislich der Bilanz um rd. 31.100,00 € erhöht. Bei den „Betriebsvorrichtungen“ wirken sich die Veränderungen nicht berichtsrelevant aus. Den verschiedenen Zugängen bei der „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ für EDV, Sport- und Spielgeräte, Möbel und weitere Vermögensgegenstände i.H.v. rd. 138900,00 € stehen Abschreibungen i.H.v. rd. 55.700,00 € gegenüber. Mit der Gültigkeit der KomHKVO seit dem 01.01.2017 wurden bei dem „Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände zwischen 150,00 € und 1.000,00 €“ in Anwendung der Verordnung nur noch Abschreibungen gebucht.

Die Bilanzposition „geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 580.500,00 € erhöht. Ursächlich hierfür sind die Zugänge bei den „Anlagen im Bau“ für Baumaßnahmen, die noch nicht bis zum Bilanzstichtag 31.12.2017 abgeschlossen wurden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Baumaßnahmen im Zusammenhang mit bebauten Grundstücken (rd. 885.600,00 €) und Straßenbaumaßnahmen (rd. 406.900,00 €). Dagegen sind die „Anlagen im Bau“ aufgrund ihrer Fertigstellung im Jahr 2017 auf die entsprechenden Bilanzpositionen umgebucht worden, rd. 753.500,00 €, davon Kindergarten Hammerschmidtstraße rd. 747.300,00 €.

### 3.2.3. Finanzvermögen

**2.993.927,95 €**  
Vorjahr 1.945.311,36 €

Das Finanzvermögen teilt sich wie folgt auf:

Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
Beteiligungen	110.090,00 €
Sondervermögen	696.890,73 €
Ausleihungen	0,00 €
öffentlich-rechtliche Forderungen	453.369,54 €
Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €
sonstige privatrechtliche Forderungen	1.603.443,86 €
sonstige Vermögensgegenstände	130.133,82 €

Die Bilanzpositionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“ wird wegen der Auflösung der Jever Marketing und Tourismus GmbH zum 31.12.2017 nicht mehr ausgewiesen.

Die Bilanzposition „Beteiligungen“ hat sich gegenüber dem Vorjahresabschluss nicht berichtsrelevant verändert; das „Sondervermögen“ wird unverändert zum Vorjahr ausgewiesen.

Die Bilanzposition „Ausleihungen“ beinhaltet zum einen zwei zinslose Darlehen an die Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH im Rahmen der Errichtung von vier Altenwohnungen in Jever-Cleverns und des Baus von 12 Mietwohnungen in Jever (Anhalterstraße) aus dem

Jahr 1992. Die Verringerung der Ausleihung entspricht den Darlehenstilgungen im Jahr 2017 i.H.v. rd. 11.800,00 €. Die Forderungen wurden im Jahr 2017 vollständig beglichen.

Der Bestand der Forderungen (öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und sonstige privatrechtliche Forderungen) ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1.054.300,00 € gestiegen. Die einzelnen Forderungsarten haben sich im Jahresverlauf, wie nachfolgend dargestellt, unterschiedlich entwickelt.

Die Bilanzposition „Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen“, die der Bilanzposition „öffentlich-rechtliche Forderungen“ zugeordnet ist und inhaltlich Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für verschiedenen Dienstleistungen (z.B. für Standesamt, Meldeamt, Kindergarten) beinhaltet, hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 18.200,00 € verringert. Im Bereich der „kommunalen Steuern und der übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ (in Form von z.B. Steuern, Säumniszuschlägen, Mahngebühren), die ebenfalls den „öffentlich-rechtlichen Forderungen“ zugeordnet sind, ist eine Verringerung i.H.v. rd. 128.700,00 € zu verzeichnen.

Die „Forderungen aus Transferleistungen“ werden im laufenden Jahresabschluss nicht mehr ausgewiesen.

Die „sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1.206.100,00 € erhöht. Begründet ist dies im Wesentlichen durch den Anstieg der „sonstigen Forderungen“ um rd. 1.358.700,00 € aufgrund des Forderungsanspruchs aus der Gewerbesteuerumlage für 2017 der Stadt Jever gegenüber dem Land Niedersachsen i.H.v. rd. 1.262.900,00 €. Das Abstimmkonto der „durchlaufenden Posten“ hat sich gegenüber dem Vorjahr wieder um rd. 151.800,00 € verringert und weist ungefähr die Höhe des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 aus.

Die Stadt Jever hat aufgrund des im Jahr 2023 aufgestellten Jahresabschlusses für 2017 für den dazwischenliegenden Zeitraum realisierte Forderungen konkret beziffert und in Folge dessen mithilfe der Auswertung der „Offene-Posten-Liste“ Wertberichtigungen auf nicht werthaltige „öffentlich-rechtliche Forderungen“ und „sonstige privatrechtliche Forderungen“ vorgenommen. Die grundsätzliche Zusammensetzung der „Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen“ und den „Kommunalen Steuern und übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ sowie den „sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ im Vergleich zu den Vorjahresabschlüssen bleibt davon unberührt.

Die ausgewiesenen Forderungen ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

Die sonstigen Vermögensgegenstände weisen den Bestand der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG zum 31.12.2017 der Stadt Jever i.H.v. 130.133,82 € aus. Die Berechnung erfolgte durch die Versorgungskasse Oldenburg.

### 3.2.4. Liquide Mittel

**5.801.919,48 €**  
Vorjahr 853.619,34 €

Die liquiden Mittel der Stadt Jever betreffen die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hier VoBa Jever 2.364.818,56 €, LzO 3.122.388,99 €, OLB 312.766,78 €), eine Termingeldanlage i.H.v. 1,00 € und das Bargeld der Stadt i.H.v. 1.944,15 €.

Der Gesamtfehlbetrag der bei der Stadt Jever vorhandenen rechtlich unselbständigen Stiftungen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 i.H.v. 100.566,80 € wird unter den liquiden Mitteln mittels Davon-Vermerk ausgewiesen.

Der Bestand der liquiden Mittel wurde durch entsprechende Saldenbestätigungen, Kontoauszüge und EDV-Ausdrucke nachgewiesen.

### 3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung

**24.551,01 €**  
Vorjahr 24.231,67 €

Nach § 51 Abs. 1 KomHKVO werden als aktive Rechnungsabgrenzung die für das Folgejahr geleisteten Beamtenvergütungen sowie im Wesentlichen Kfz-Steuern und Software-Wartungen ausgewiesen, die vor dem Bilanzstichtag gezahlt worden.

## 3.3. Passivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Passivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2017
1. Nettosition	68.272.854,04 €
2. Schulden	5.183.833,39 €
3. Rückstellungen	7.252.480,34 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	76.033,39 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b><u>80.785.201,16 €</u></b>

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 6.282.000,00 € erhöht.

### 3.3.1. Nettosition

**68.272.854,04 €**  
Vorjahr 62.622.962,91 €

Unter der Nettosition sind gemäß § 55 Abs. 3 Nr. 1 KomHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten auszuweisen.

Das Basis-Reinvermögen entspricht grundsätzlich dem Differenzbetrag zwischen dem Reinvermögen und den Soll-Fehlbeträgen. Das Basis-Reinvermögen darf nach Errechnung in zukünftigen Haushaltsjahren prinzipiell nicht geändert werden. Innerhalb des ausgewiesenen Basis-Reinvermögens hat sich das Reinvermögen bedingt durch die unentgeltliche Übertragung von Stichwegen im Baugebiet Normannenviertel auf die jeweiligen Anleger um rd. 3.800,00 € verringert.

Bei den „zweckgebundenen Rücklagen“ handelt es sich um das Stiftungsvermögen der Stadt Jever (rd. 572.400,00 €) sowie um das „Erbe Marcus“ (rd. 26.100,00 €). Der ausgewiesene Stiftungsbestand stellt den Stand einschließlich des Jahresergebnisses 2015 dar, da die Fortschreibung des Jahresabschlusses 2016 erst nach dem Mittelverwendungsbeschluss des Rates der Stadt Jever erfolgen kann. Andere Rücklagen werden nicht ausgewiesen.

Das Jahresergebnis i.H.v. 6.150.761,04 € weist den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 5.374.621,57 € und des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 776.139,47 € aus. Das Jahresergebnis beinhaltet den Fehlbetrag der nichtrechtsfähigen Stiftungen i.H.v. 4.059,70 €. Der bereinigte Jahresüberschuss beträgt somit 6.154.820,74 €.

Die Bilanzposition „Sonderposten“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 497.100,00 € verringert. Bei den „Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen“ gem. § 44 Abs. 5 KomHKVO wirken sich die Auflösungsbuchungen der jeweiligen Vermögensgegenstände entsprechend ihrer Nutzungsdauer i.H.v. rd. 881.600,00 € aus. Die wesentlichen Zugänge bei dieser Position betreffen das Graffenhaus einschließlich Außenanlagen und Parkplatz, das Sanierungsgebiet IV, verschiedene Spielplätze und ein Fahrzeug der Feuerwehr (insgesamt rd. 172.500,00 €).

Die „Sonderposten aus Beiträgen und Entgelten“ haben sich im Berichtsjahr im Wesentlichen durch Auflösungsbuchungen um rd. 456.000,00 € verringert.

Die „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ haben sich im Wesentlichen durch die Zuführung der Schmutzwassergebühr i.H.v. rd. 98.300,00 € aufgrund von Betriebsabrechnungen erhöht.

Die „erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten“ weisen Zuschüsse und Beiträge zu den Anlagen im Bau aus, die erst mit der Fertigstellung der jeweiligen Anlage umgebucht und in weiterer Folge aufgelöst werden. Der Anstieg dieser Position ist auf die gebuchten Beiträge im Zusammenhang mit dem Baugebiet Normannenviertel (rd. 586.000,00 €) zurückzuführen.

Die „sonstigen Sonderposten“ haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht berichtsrelevant verändert.

### 3.3.2. Schulden

**5.183.833,39 €**  
Vorjahr 5.467.830,25 €

Als Schulden werden gemäß § 55 Abs. 3 Nr. 2 KomHKVO alle zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und andere Verbindlichkeiten der Stadt Jever mit ihren jeweiligen Rückzahlungsbeträgen gemäß § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG i.V.m. § 47 Abs. 7 KomHKVO ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Schulden stellt die Bilanzposition „Geldschulden“ dar. Ausgewiesen werden Kredite für Investitionen i.H.v. rd. 4,21 Mio. €. Die grundsätzliche Zusammenstellung dieser Kredite hat sich gegenüber dem Vorjahresabschluss nicht geändert.

Die „Kredite für Investitionen“ verringern sich ausschließlich durch Tilgungen i.H.v. rd. 573.100,00 €. Darlehensneuaufnahmen erfolgten im Jahr 2017 nicht.

Eine Übersicht über den Bestand der Investitionskredite sowie die geleisteten Tilgungen wurde vorgelegt. Die Zuordnung zu den Sachkonten entsprechend der Restlaufzeiten der Kredite erfolgte zutreffend.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht berichtsrelevant verändert und werden i.H.v. rd. 18.900,00 € ausgewiesen.

Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ setzen sich aus den „durchlaufenden Posten“ i.H.v. rd. 104.100,00 € und den „anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ i.H.v. rd. 843.700,00 € zusammen. Die „durchlaufenden Posten“ sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 9.900,00 € gestiegen. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen höhere ausgewiesene Verbindlichkeiten für „Lohn- und Kirchensteuer“ (+ rd. 2.700,00 €) und „durchlaufende Posten“ (+ rd. 9.000,00 €). Die „Verbindlichkeiten aus Müllabfuhrgebühren“ gegenüber dem Landkreis sind hingegen um rd. 2.000,00 € gesunken. Die „anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 280.800,00 € auf rd. 843.700,00 € erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf deutlich höher ausgewiesene Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2017 (u.a. Miet- und Energiekosten, Reparatur- und Unterhaltungskosten und sonstige Kosten) zurückzuführen.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

### 3.3.3. Rückstellungen

**7.252.480,34 €**  
Vorjahr 6.354.791,26 €

Es werden entsprechend § 123 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 1 KomHKVO Rückstellungen für Verpflichtungen ausgewiesen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist. Rückstellungen wurden nur in Höhe des Betrages eingestellt, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

Die Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ weist Pensionsrückstellungen i.H.v. rd. 5,27 Mio. € und Beihilferückstellungen i.H.v. rd. 786.500,00 € aus. Die Berechnung der Rückstellungen wurde durch die Versorgungskasse Oldenburg vorgenommen. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgte mit dem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert, dem gemäß § 45 Abs. 3 KomHKVO ein Zinssatz von 5 % zu Grunde gelegt wurde. Für die Beihilfeverpflichtungen wurden Rückstellungen i.H.v. 14,9 % der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger gebildet.

Bei den „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ werden Rückstellungen für Urlaubsansprüche (rd. 166.100,00 €) und geleistete Überstunden (rd. 58.200,00 €) gebildet. Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden im Jahr 2017 i.H.v. rd. 17.600,00 € zugeführt. Bei der Berechnung der Rückstellungen ist die Stadt Jever von einer vereinfachten Durchschnittsberechnung ausgegangen. Hiernach wurden die Rückstellungen getrennt ermittelt für alle Beschäftigten nach TVöD und aktive Beamte unter Berücksichtigung sämtlicher für die Rückstellungsermittlung erforderlichen Parameter.

Die „Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs“ wurden i.H.v. 816.700,00 € gebildet für Anpassungen an die festzusetzende Kreisumlage aufgrund einer vereinnahmten Einmalzahlung bei der Gewerbesteuer.

Bei der Bilanzposition „andere Rückstellungen“ wird ein Wert i.H.v. rd. 129.000,00 € ausgewiesen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde eine Rückstellung i.H.v. 20.000,00 € gebildet. Es wurden gleichzeitig gebildete Prüfungsrückstellungen für das Jahr 2016 i.H.v. rd. 5.200,00 € in Anspruch genommen. Für die Entsorgung des in 2017 angefal-

lenen Straßenkehrrechts wurde eine Rückstellung i.H.v. 25.000,00 € gebildet, da die Entsorgung nicht wie üblich über die Deponie erfolgen konnte.

**3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung** 76.033,39 €  
Vorjahr 57.717,55 €

Nach § 51 Abs. 3 KomHKVO werden als „passive Rechnungsabgrenzung“ verschiedene vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einnahmen ausgewiesen, die für Folgejahre einen Ertrag darstellen (rd. 76.000,00 €). Die entsprechenden Auflösungsbuchungen für das Vorjahr wurden zu Beginn des Jahres 2017 vorgenommen. Die Verbuchung der Spenden erfolgte im Jahr 2017 wie in den Vorjahren.

**3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre**

Entsprechend § 55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern diese nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

Haushaltsausgabereste i.H.v. 2.592.903,44 € und Haushaltseinnahmereste i.H.v. 1.873.600,00 € wurden in das Jahr 2018 übertragen. Der Rechenschaftsbericht enthält eine Erläuterung zu den übertragenen Haushaltsresten.

Angaben zu den weiteren unter § 55 Abs. 4 KomHKVO aufgeführten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind nicht zu machen.

**3.5. Ergebnisrechnung**

**3.5.1. Allgemeines**

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Aufstellung erfolgte gemäß § 52 Abs. 2 KomHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Rundschreiben vom 04.12.2006 veröffentlichten Musters.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird verzichtet. Es werden unter Gliederungspunkt 3.5.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

**3.5.2. Jahresergebnis**

Das Jahresergebnis der Stadt Jever stellt sich für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt dar:

	<b>31.12.2017</b>
ordentliche Erträge	31.239.958,11 €
ordentliche Aufwendungen	25.865.336,54 €
ordentliches Ergebnis	5.374.621,57 €
außerordentliche Erträge	875.430,08 €
außerordentliche Aufwendungen	99.290,61 €
außerordentliches Ergebnis	776.139,47 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>6.150.761,04 €</b>

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Jahresergebnis um rd. 4.326.000,00 € erhöht. Darin enthalten ist der Fehlbetrag der rechtlich unselbständigen Stiftungen i.H.v. 4.059,70 €. Das bereinigte Jahresergebnis beträgt damit 6.154.820,74 €

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis grundsätzlich ordnungsgemäß hergeleitet und in der richtigen Höhe dargestellt wird.

Die im Rahmen der Vorprüfung getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu einzelnen Sachkonten und der periodengerechten Zuordnung einzelner Geschäftsvorfälle haben keine Auswirkung auf den Aussagegehalt der Ergebnisrechnung.

### **3.5.3. Plan-Ist-Vergleich**

Nach § 54 KomHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 52 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2017 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

### **3.5.4. Teilergebnisrechnungen**

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilergebnisrechnungen entsprachen dabei der in § 52 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 KomHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

### **3.5.5. Jahresvergleich**

Ein Jahresvergleich einzelner Positionen der Ergebnisrechnung mit den Positionen des Vorjahres wurde seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2017 sind Erkenntnisse über Abweichungen nicht mehr aussagekräftig, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden werden.

## **3.6. Finanzrechnung**

### **3.6.1. Allgemeines**

In der Finanzrechnung werden gemäß § 53 Abs. 1 KomHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Die Aufstellung erfolgte entsprechend § 53 Abs. 2 KomHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Runderlass vom 04.12.2006 veröffentlichten verbindlichen Musters.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird verzichtet; es werden unter Gliederungspunkt 3.6.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

### 3.6.2. Finanzlage

Die Finanzlage der Stadt Jever für das Jahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

	<b>31.12.2017</b>
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	29.741.585,04 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.850.005,91 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.891.579,13 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.123.685,79 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.599.834,00 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 476.148,21 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	573.099,06 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 573.099,06 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 105.968,28 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	853.619,34 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	5.801.919,48 €

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Endbestand an Zahlungsmitteln um rd. 4.948.300,00 € gestiegen. Darin enthalten sind die Zahlungsmittel der Stiftungen i.H.v. rd. -100.600,00 €.

Die Finanzrechnung stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Stadt dar.

### 3.6.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 53 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2017 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

### 3.6.4. Teilfinanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen dabei der in § 53 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 3 KomHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Finanzrechnung übereinstimmt.

### 3.6.5. Jahresvergleich

Ein Jahresvergleich einzelner Positionen der Finanzrechnung mit den Positionen des Vorjahres wurde seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahres-

abschluss 2016 sind Erkenntnisse über Abweichungen nicht mehr aussagekräftig, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden werden.

### **3.7. Anhang und Anlagen zum Anhang**

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG Teil des Jahresabschlusses. In ihm sind gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ereignisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Anhang zu erläutern. Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 56 Abs. 2 KomHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden-, eine Forderungs- und eine Rückstellungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Im Rechenschaftsbericht sind entsprechend § 57 Abs. 1 KomHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Stadt Jever nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Weiterhin sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Für die Stadt Jever wurde ein Anhang mit den erforderlichen Anlagen erstellt.

Der Rechenschaftsbericht beinhaltet grundsätzliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die notwendigerweise beigefügten Anlagen entsprechen den mit Ausführungserlass vom 04.12.2006 dazu veröffentlichten Mustern.

## **4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess**

Nach § 4 Abs. 7 KomHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden.

Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 6 KomHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Stadt Jever gemäß § 21 Abs. 1 KomHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung und ein Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen zu führen. Daneben sind nach § 52 Abs. 3 KomHKVO in den Teilergebnisrechnungen die Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Kennzahlen zur Zielerreichung darzustellen, sodass die zusammenhängende Darstellung des in Form von Kennzahlen ausgewiesenen Ressourcenverbrauchs eine aussagefähige Kontrolle, Analyse und Bewertung der Haushaltswirtschaft ermöglicht.

In dem Haushalt der Stadt Jever wurden in den Teilhaushalten die wesentlichen Produkte einzeln dargestellt. Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung wurden bisher nicht im Haushalt und in den Teilergebnisrechnungen aufgeführt; insofern wird die Möglichkeit zur Erfassung und Darstellung steuerungsrelevanter Sachverhalte über den Haushalt

und den Jahresabschluss bisher nicht umfassend genutzt. Damit die Stadt Jever einen Überblick über die Vermögens- und Finanzlage behält, werden übergeordnete Kennzahlen zur Bilanz eingesetzt. Dies dient jedoch nicht der Kontrolle und Steuerung des Haushalts.

In den Teilergebnishaushalten sollen gemäß § 15 Abs. 3 KomHKVO bzw. § 4 Abs. 4 KomHKVO interne Leistungen veranschlagt und in den Teilhaushalten verrechnet werden. Bei der Stadt Jever wurden im Haushaltsjahr 2017 interne Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten Abwasserbeseitigung und Gemeindestraßen i.H.v. rd. 564.400,00 € vorgenommen. Darüber hinaus wurden sämtliche Leistungen des Baubetriebshofes über die interne Leistungsverrechnung einzeln den jeweiligen Produkten zugeordnet. Hierbei ergab sich für das Jahr 2017 eine Gesamtsumme i.H.v. rd. 869.200,00 €. Die verrechneten Erträge und Aufwendungen gleichen sich aus.

## **5. Prüfung von Vergaben**

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor der Auftragserteilung.

Alle geprüften Vergaben im Jahr 2017 wurden in einer Übersicht des Rechnungsprüfungsamtes festgehalten. Es wurden insgesamt 73 Vergaben für die Stadt Jever geprüft. Sofern vergaberechtliche Problematiken aufgetreten sind, wurden diese direkt mit den zuständigen Beschäftigten der Stadt im Rahmen der Prüfung geklärt. Hierzu wird auf die Prüfungsvermerke zu den einzelnen Vergaben verwiesen.

Im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung der investiven Belege wurde festgestellt, dass 3 Beschaffungsvorgänge dem RPA nicht zur Prüfung vorgelegt wurden.

## **6. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der Jahresabschluss der Stadt Jever zum 31.12.2017 (in der Fassung vom 27.04.2023), bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang, grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des NKomVG und der KomHKVO aufgestellt wurde.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 55 KomHKVO und ist entsprechend dem mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlichten verbindlichen Muster 15 dargestellt.

Die Ergebnisrechnung wurde entsprechend § 52 i.V.m. § 2 KomHKVO und die Finanzrechnung entsprechend § 53 i.V.m. § 3 KomHKVO sowie unter Berücksichtigung der vom MI vorgegebenen Muster aufgestellt.

Der zum Jahresabschluss gehörende Anhang mit Anlagen wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Im Jahresabschluss wurden entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Jever dargestellt.

## 7. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat den Jahresabschluss der Stadt Jever zum 31.12.2017 (in der Fassung vom 27.04.2023) geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Jever.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 156 Abs. 1 i.V.m. § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

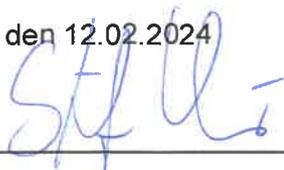
Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Jever zum 31.12.2017 (in der Fassung vom 27.04.2023), über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.“

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Der Jahresabschluss enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.“

Jever, den 12.02.2024



---

Wiese  
RPA Friesland



---

Koch  
Prüfer RPA Friesland